

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 24. Feber 1972

16. Stück

- 48.** Verordnung: Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die medizinisch-technischen Dienste
- 49.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Fernmeldegesetzes durch den Verfassungsgerichtshof
- 50.** Kundmachung: Beitritt Rumäniens zum Übereinkommen betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen

### **48. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Dezember 1971, mit der die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die medizinisch-technischen Dienste geändert wird**

Auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 349/1970 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 215/1961, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 308/1969 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 25 sind folgende Bestimmungen einzufügen:

#### **„Orthoptischer Dienst**

§ 25 a. (1) Die Ausbildung an Schulen für den orthoptischen Dienst hat eine grundlegende Kenntnis der Behandlung von Sehstörungen, namentlich des Schielens und der Schwachichtigkeit, zu vermitteln. Die Ausbildung hat darauf abzielen, die Schüler (Schülerinnen) durch theoretischen und praktischen Unterricht so weit in den Untersuchungs- und Behandlungsmethoden auf diesem Gebiete, insbesondere in der Gerätekunde für die Schielbehandlung sowie in der Anwendung des Augenspiegels und des Perimeters, zu unterweisen, daß sie bei der Ausübung ihres Berufes als diplomierte Orthoptisten (Orthoptistinnen) allen ärztlichen Anordnungen voll nachkommen können. Das Lehrziel in den einzelnen Unterrichtsfächern ist auf dieses Ausbildungsziel auszurichten.

(2) Die Ausbildung im orthoptischen Dienst hat die in der Anlage 12 angeführten Unterrichtsfächer zu enthalten.

§ 25 b. (1) Mit dem Unterricht in den unter Z. 1 bis 14 der Anlage 12 angeführten Unterrichtsfächern sind vornehmlich Ärzte (§ 3 Abs. 1 lit. a) zu betrauen. Bei den Unterrichtsfächern 4 bis 14 sollen dies Ärzte sein, die eine mehrjährige Tätigkeit auf dem einschlägigen Fachgebiet aufweisen können.

(2) Zum Unterricht in dem unter Z. 15 der Anlage 12 angeführten Unterrichtsfach ist eine mit der Materie vertraute rechtskundige Person heranzuziehen.

(3) Für den Unterricht in dem unter Z. 16 der Anlage 12 angeführten Unterrichtsfach ist eine mit der Betriebsführung im Krankenhaus befaßte Person zu bestellen.

(4) Unter Berücksichtigung der Besonderheit des betreffenden Unterrichtsfaches können mit dem Unterricht in einzelnen der unter Z. 1 bis 14 der Anlage 12 genannten Fächer Personen betraut werden, die im orthoptischen Dienst ausgebildet sind (§ 3 Abs. 1 lit. c).

(5) Für einzelne der unter Z. 4, 5, 7 und 14 der Anlage 12 genannten Unterrichtsfächer sowie Teile derselben, deren Lehrstoff nicht unmittelbar auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht, können auch sonstige Personen, die auf dem betreffenden Gebiet eine abgeschlossene Hochschulausbildung aufweisen, zum Unterricht herangezogen werden (§ 3 Abs. 1 lit. d).

(6) Für die unter Z. 5 und 14 der Anlage 12 genannten Unterrichtsfächer können auch Personen, die auf diesen Gebieten eine besondere Ausbildung und Erfahrung aufweisen, zum Unterricht herangezogen werden.“

2. § 41 hat zu lauten:

„§ 41. Die am Ende der Ausbildung abzuhaltende Diplomprüfung hat nachstehende Unterrichtsfächer zu umfassen:

Allgemeine Pathologie;

Chemie II: organische und physiologische Chemie (einschließlich chemische Rechentechnik sowie Grundzüge der Arbeit mit radioaktiven Isotopen im medizinischen Laboratorium);

Histologie und Grundzüge der Histopathologie;

Zytologie;

Photo- und Mikrophotographie;

Mikrobiologie;

Serologie;

Hämatologie, klinische Mikroskopie und klinische Laboratoriumsuntersuchungen verwandter Art;

Blutgruppenuntersuchungstechnik (Immunohämatologie).“

3. Nach § 49 sind folgende Bestimmungen einzufügen:

#### „Orthoptischer Dienst

§ 49 a. Die Vorprüfung ist am Ende des ersten Ausbildungsjahres abzunehmen; sie hat nachstehende Unterrichtsfächer zu umfassen:

Anatomie;

Physiologie;

Physik, insbesondere Optik und Brillenlehre;

Hygiene;

Kinderheilkunde einschließlich Pädagogik und Psychologie des Kindes;

Orthoptik und Pleoptik, 1. Teil;

Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;

Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus.

§ 49 b. Einzelprüfungen sind im ersten Ausbildungsjahr aus nachstehenden Unterrichtsfächern abzunehmen:

Gerätekunde und -pflege;

Grundzüge der Arzneimittellehre und Anästhesie;

Erste Hilfe und Verbandslehre.

§ 49 c. Die am Ende der Ausbildung abzuhaltende Diplomprüfung hat nachstehende Unterrichtsfächer zu umfassen:

Pathologie;

Orthoptik und Pleoptik, 2. Teil;

andere ophthalmologische Untersuchungsmethoden einschließlich Perimetrie;

das Schielen, seine Formen und deren Behandlung;

Photo- und Kinotechnik.“

4. An Stelle der bisherigen Anlage 2 ist der Verordnung die der vorliegenden Verordnung angeschlossene Anlage 2 anzufügen. /.

5. Nach der Anlage 11 ist der Verordnung die der vorliegenden Verordnung angeschlossene Anlage 12 anzufügen. /.

6. In der Anlage 7 hat die Fußnote zu lauten:

„1) Hier einzusetzen die Berufsbezeichnung nach § 43 lit. a bis g des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 257/1967, 95/1969 und 349/1970.“

7. In der Anlage 8 haben die Fußnoten zu lauten:

„1) Hier einzusetzen die Berufsbezeichnungen nach § 43 lit. a bis g des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 257/1967, 95/1969 und 349/1970.

2) Hier einzusetzen den im § 25 lit. a bis g des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 257/1967, 95/1969 und 349/1970 angeführten gehobenen medizinisch-technischen Dienst.“

Häuser

#### Anlage 2

(zu § 14 Abs. 2)

### Theoretischer und praktischer Unterricht im medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst

| Unterrichtsfach                        | Mindeststunden |         | insgesamt |
|----------------------------------------|----------------|---------|-----------|
|                                        | im 1. Jahr     | 2. Jahr |           |
| 1. Anatomie .....                      | 60             |         | 60        |
| 2. Physiologie .....                   | 60             |         | 60        |
| 3. Allgemeine Pathologie .....         |                | 60      | 60        |
| 4. Hygiene .....                       | 40             |         | 40        |
| 5. Allgemeine Laboratoriumskunde ..... | 30             |         | 30        |

| Unterrichtsfach                                                                                                                                                                      | Mindeststunden |         | insgesamt |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|---------|-----------|
|                                                                                                                                                                                      | im 1. Jahr     | 2. Jahr |           |
| 6. Chemie                                                                                                                                                                            |                |         |           |
| a) Chemie I: Allgemeine und anorganische Chemie (einschließlich chemischer Rechentechnik) .....                                                                                      | 150            |         | 150       |
| b) Chemie II: organische und physiologische Chemie (einschließlich chemische Rechentechnik sowie Grundzüge der Arbeit mit radioaktiven Isotopen im medizinischen Laboratorium) ..... |                | 180     | 180       |
| 7. a) Histologie und Grundzüge der Histopathologie ..                                                                                                                                |                | 150     | 150       |
| b) Zytologie .....                                                                                                                                                                   |                | 50      | 50        |
| 8. Mikrobiologie .....                                                                                                                                                               | 100            | 100     | 200       |
| 9. Serologie .....                                                                                                                                                                   | 50             | 50      | 100       |
| 10. Hämatologie, klinische Mikroskopie und klinische Laboratoriumsuntersuchungen verwandter Art .....                                                                                | 700            | 700     | 1400      |
| 11. Blutgruppenuntersuchungstechnik (Immunohämatologie) .....                                                                                                                        |                | 50      | 50        |
| 12. Photo- und Mikrophotographie .....                                                                                                                                               |                | 100     | 100       |
| 13. Medizinische Technologie .....                                                                                                                                                   | 40             |         | 40        |
| 14. Medizinische Dokumentation und medizinische Rechentechnik .....                                                                                                                  | 60             |         | 60        |
| 15. Grundzüge der Strahlenkunde und des Strahlenschutzes ..                                                                                                                          | 10             |         | 10        |
| 16. Erste Hilfe und Verbandslehre .....                                                                                                                                              | 20             |         | 20        |
| 17. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes .....                                                                                                           | 30             |         | 30        |
| 18. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus .....                                                                                                                               | 10             |         | 10        |
| Summe ...                                                                                                                                                                            | 1360           | 1440    | 2800      |

## Anlage 12

(zu § 25 a Abs. 2)

## Theoretischer und praktischer Unterricht im orthoptischen Dienst

| Unterrichtsfach                                                                                                  | Mindeststunden |         |             | insgesamt |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|---------|-------------|-----------|
|                                                                                                                  | im 1. Jahr     | 2. Jahr | 5. Halbjahr |           |
| 1. Anatomie unter besonderer Berücksichtigung des Auges und seiner Umgebung .....                                | 70             | —       | —           | 70        |
| 2. Physiologie unter besonderer Berücksichtigung des Auges und seiner Umgebung .....                             | 70             | —       | —           | 70        |
| 3. Allgemeine Krankheitslehre (Pathologie) unter besonderer Berücksichtigung des Auges und seiner Umgebung ..... | —              | 30      | 20          | 50        |
| 4. Physik, insbesondere Optik und Brillenlehre .....                                                             | 70             | —       | —           | 70        |
| 5. Gerätekunde und -pflege .....                                                                                 | 20             | —       | —           | 20        |
| 6. Hygiene .....                                                                                                 | 20             | —       | —           | 20        |
| 7. Kinderheilkunde einschließlich Pädagogik und Psychologie des Kindes .....                                     | 60             | —       | —           | 60        |
| 8. Grundzüge der Arzneimittellehre und Anästhesie .....                                                          | 10             | —       | —           | 10        |
| 9. Erste Hilfe und Verbandslehre .....                                                                           | 20             | —       | —           | 20        |
| 10. Ophthalmologische Untersuchungsmethoden (außer orthoptischen und pleoptischen) einschließlich Perimetrie ..  | —              | 35      | 25          | 60        |
| 11. Das Schielen, seine Formen und deren Behandlung .....                                                        | 45             | 15      | 30          | 90        |
| 12. Theoretische Grundlagen der orthoptischen und pleoptischen Untersuchung und Behandlung .....                 | 100            | 100     | 30          | 230       |
| 13. Praxis der Orthoptik und Pleoptik .....                                                                      | 425            | 950     | 425         | 1800      |
| 14. Photo- und Kintotechnik .....                                                                                | —              | 30      | 30          | 60        |
| 15. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes .....                                       | 30             | —       | —           | 30        |
| 16. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus .....                                                           | 10             | —       | —           | 10        |
| Summe ...                                                                                                        | 950            | 1160    | 560         | 2670      |

**49. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 3. Feber 1972 über die Aufhebung des zweiten Satzes des § 3 Abs. 1 des Fernmeldegesetzes durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 16. Dezember 1971, G 12/71, G 33/71 — 9, V 14/71, V 15/71, V 31/71, V 32/71, den zweiten Satz des § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 170, betreffend das Fernmeldewesen (Fernmeldegesetz — FG) als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 30. November 1972 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Kreisky

**50. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 3. Feber 1972 über den Beitritt Rumäniens zum Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen**

Nach Mitteilung der Königlich Niederländischen Botschaft in Wien ist Rumänien dem Übereinkommen betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (BGBl. Nr. 91/1957, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbe- reich BGBl. Nr. 220/1970) beigetreten.

Das Übereinkommen ist gemäß seinem Artikel 31 erster Absatz für Rumänien am 29. Jänner 1972 in Kraft getreten.

Kreisky

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 228— für Inlands- und S 288— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037) Tel. 72 61 51.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.